



## **SATZUNG**

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke  
(Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 19.10.2000 folgende Satzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2010 und durch die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2011, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage näher bezeichneten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dies gilt entsprechend für Folgegrundstücke.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

### **§ 2**

#### **Gewässereinleitung**

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der jeweiligen wasserbehördlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer einzuleiten.
- (2) Wenn die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unzumutbar ist, darf in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung in das Grundwasser erfolgen.  
Die Art der Gewässer ist in der Anlage näher bezeichnet.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Meppen, den 12.12.2011

  
\_\_\_\_\_  
Stv. Verbandsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführerin